



Erweiterung der Hafenordnung

Gültig ab 11. Mai 2020 befristet bis zum 31.10.2020

Die **Erweiterung der Hafenordnung** dient zur Regelung der Aktivitäten im Vereinsgelände der Seglervereinigung Heidelberg 1932 e.V. für die Zeit der Corona-Pandemie nach der Erlaubnis zur eingeschränkten Öffnung der Sportboothäfen. Die ist zunächst bis zum Ende der Saison 2020 gültig. **Aufgrund der nicht vorhersagbaren Situation während der Corona-Pandemie ist eine vorzeitige Aufhebung, Verlängerung oder Veränderung der Erweiterung der Hafenordnung jederzeit möglich und wird durch den Vorstand bekannt gegeben.**

1. Vor Betreten des Geländes muss sich jedes Mitglied über die aktuellen Vorschriften, insbesondere die CoronaVO des Landes Baden-Württemberg und die Erlasse der Stadt Heidelberg eigenständig informieren. Im gesamten Sportboothafen gilt die CoronaVO und es gelten die Erlasse der Landesregierung zum Infektionsschutz und der Kontaktvermeidung. Insbesondere müssen hierbei stets alle geltenden Abstands- und Kontaktregelungen der gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden (z.B. ein Mindestabstand von 1,5 Metern und die zulässige Gruppengröße).
2. Das Einwassern der Eigner-Boote nach der Öffnung des Hafens und der Wasserschachtel muss unbedingt über den Hafenmeister koordiniert werden.
3. Während der Zeit der Corona-Pandemie dürfen keine Gäste (auch Freunde oder Familienmitglieder, die keine Mitglieder/Innen sind, fallen darunter) auf das Vereins-Gelände, damit die Kontaktbeschränkungen und die Abstandregeln durch die Mitglieder eingehalten werden können.
4. Die Erlasse zu den Kontaktbeschränkungen sind von allen im Hafen anwesenden Personen zu beachten. Gesellige Zusammenkünfte, von einer Anzahl von Personen, die über die in den aktuell geltenden offiziellen Vorschriften hinausgeht, sind untersagt. Es sollen sich nicht mehr als zwei Personen auf einem Schiff aufhalten und auch nur dann, wenn die Erlasse der Landesregierung und der Stadt Heidelberg (Hygienevorschriften) eingehalten werden können. Das Verweilen oder Unterredungen auf den Stegen sind nicht gestattet, diese dürfen nur betreten werden, um auf kürzestem Weg zum Schiff zu gelangen oder notwendige Arbeiten durchzuführen. Insgesamt muss die Personenzahl, die sich gleichzeitig auf einem Steg aufhält auf das nötigste reduziert werden. Halten Sie bei Begegnungen den erforderlichen Sicherheitsabstand ein, in dem auf die Ausleger ausgewichen wird.
5. Es ist nicht gestattet, die Schiffe zur Beherbergung zu nutzen.
6. Gastlieger sind grundsätzlich unzulässig.
7. Das Aufhalten in Gruppen und das Umziehen im Clubhaus bleibt bis auf weiteres untersagt. Jedes Mitglied ist für seine/ ihre persönliche Schutzausrüstung (Einmalhandschuhe/ Gesichtsmasken) selbst verantwortlich.

Weitergehende Empfehlungen:

Die Mitglieder/Innen werden dazu angehalten, den Aufenthalt im Hafen auf das Nötigste zu beschränken und die „Nies- und Hustenetikette“ (Niesen/Husten in die Armbeuge) einzuhalten. Händedruck sollte vermieden werden, auf regelmäßiges Händewaschen muss geachtet werden. Mitglieder, die zur sogenannten Risikogruppe gehören sollten den Aufenthalt im Hafen gänzlich meiden oder stark minimieren. Wir empfehlen jedem, Gesichtsmasken in geschlossenen Räumen zu tragen.